

Grenzüberschreitende Abfallverbringung, Rechtsgrundlagen

In Deutschland sowie in allen anderen EU-Staaten wird die grenzüberschreitende Abfallverbringung durch die Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen geregelt.

Diese basiert auf dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, sowie dem Beschluss C(2001)107/ Endgültig des OECD-Rates über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen.

Hierdurch wird diese in unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht umgesetzt.

Je nach vorgesehenem Entsorgungsverfahren, dem Bestimmungsstaat und der Einstufung des Abfalls unterliegt eine grenzüberschreitende Abfallverbringung gemäß VVA entweder Informationspflichten oder aber dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung (Beantragung) und Zustimmung (Genehmigung).

Es gilt die Abfalldefinition der Abfallrahmenrichtlinie. Die Kommission der EU hat zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte eine Mitteilung herausgegeben.

Vereinfachte Darstellung zur Zulässigkeit grenzüberschreitender Abfallverbringung gemäß VVA

	Zwischen EU-Staaten	Import in die EU	Durchfuhr durch die EU	Export aus der EU
Abfälle zur Beseitigung	Zustimmung erforderlich	Zustimmung erforderlich	Zustimmung erforderlich	Verboten
„Grüne Abfälle“ zur Verwertung (Anhänge III, IIIA und IIIB der VVA), die keine gefährlichen Bestandteile enthalten	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht oder Sonderregelungen
Alle anderen Abfälle	Zustimmung erforderlich	Zustimmung erforderlich	Zustimmung erforderlich	Verboten

Notifizierungsverfahren

Beim Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gelten Anforderungen der Vorabkontrolle (vor Beginn der Abfallverbringungen) und der Verbleibskontrolle (für jeden Abfalltransport).

Der Exporteur hat die geplante Verbringung von Abfällen mittels Notifizierungsformular und Begleitformular sowie weiterer erforderlicher Unterlagen bei der in seinem Heimatland zuständigen Behörde zu notifizieren (beantragen).

Grenzüberschreitende Abfallverbringungen sind nur dann zulässig, wenn vorher die zuständigen Behörden am Versandort (Exportstaat), am Bestimmungsort (Importstaat) schriftlich zugestimmt haben, sowie etwaige für die Durchfuhr zuständige Behörden (Transitstaaten) zumindest schweigend zugestimmt haben.

Die Zustimmungen aller Behörden müssen kumulativ vorliegen. Die Zustimmung ist ein Jahr gültig. Bei Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung kann diese Frist auf bis zu 3 Jahre verlängert werden.

Notifizierungsverfahren in CANDIS.OT

- Erfassung und Verwaltung der Daten für Notifizierungsformular (mit Zugriff auf CANDIS.OT - Stammdaten)
- Verwaltung von Transporten, Zuordnung von Stoffpositionen
- Berechnung der Sicherheitsleistung

- Überwachung von Transporten (Anzahl, Mengen, Zeitraum)
- Druck von Notifizierungsformular, Begleitformular (Transportbegleitschein),
Anmeldung bei der Behörde, ...
- Erstellung von Statistiken über EXCEL-Export